

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUR ARBEITNEHMER- ÜBERLASSUNG

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für die Überlassung von Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter (nachfolgend: „Leiharbeiter“) durch die SGS Germany GmbH (nachfolgend: „Verleiher“). Die AGB gelten gleichfalls für die Vermittlung von überlassenen Leiharbeitern durch den Verleiher.

1.2 Diese AGB gelten nur für Rechtsgeschäfte mit Personen, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer im Sinne von § 14 BGB). Hierzu zählen auch juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Sondervermögen (nachfolgend: „Entleiher“).

1.3 Diese AGB gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Entleihers gelten nicht. Dies gilt auch dann, wenn der Verleiher ihnen nicht ausdrücklich widerspricht und sie diese Bedingungen lediglich ergänzen. Mit der Abgabe eines Angebotes/Auftrags gegenüber dem Verleiher und in Kenntnis dieser Bedingungen erklärt sich der Entleiher mit der Geltung dieser Bedingungen einverstanden.

2. VERTRAGSSCHLUSS, SCHRIFTFORM

2.1 Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kommt durch das Angebot des Verleihers unter Einbeziehung dieser AGB und der schriftlichen Annahmeerklärung des Entleihers auf der gleichen Urkunde zustande (nachfolgend: „Vertrag“).

2.2 Von dem Verleiher im Hinblick auf den Vertragsschluss abgegebene Erklärungen sind nur schriftlich wirksam. Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen werden erst durch schriftliche Bestätigung seitens des Verleihers

verbindlich. Es gilt das Schriftformerfordernis des § 12, I AÜG.

2.3 Dem Entleiher ist bekannt, dass für den Verleiher keine Leistungspflicht besteht, sofern die unterzeichnete Vertragsurkunde durch den Entleiher nicht zurückgereicht wird (§ 12 Abs.1 AÜG).

2.4 Die Leistungsmerkmale des Vertragsgegenstands d.h. die besonderen Merkmale der Tätigkeit und die erforderliche berufliche Qualifikation werden in dem Vertrag zwischen dem Verleiher und dem Entleiher abschließend beschrieben.

3. ERLAUBNIS

3.1 Der Verleiher ist im Besitz einer Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Leiharbeitern gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG), ausgestellt am 03.03.2014 durch die Bundesagentur für Arbeit Agentur für Arbeit Kiel. Auf Verlangen des Entleihers ist die Urkunde der Erlaubnis jederzeit unverzüglich im Original zur Einsicht vorzulegen bzw. in Kopie dem Entleiher zu überlassen.

3.2 Der Verleiher entspricht den Bestimmungen des § 12 Abs. 2 AÜG, insbesondere hat er den Entleiher auf einen etwaigen Wegfall der in § 3 Abs. 1 beschriebenen Erlaubnis hinzuweisen.

4. ÜBERLASSUNG

4.1 Der Vertragsschluss zwischen dem Verleiher und dem Entleiher begründet keine arbeitsrechtliche Beziehung zwischen dem Leiharbeiter und dem Entleiher. Der Verleiher ist Arbeitgeber des Leiharbeiters.

4.2 Der Entleiher hat für die Dauer des Einsatzes das arbeitsbezogene Weisungsrecht gegenüber dem Leiharbeiter.

4.3 Der Verleiher überlässt dem Entleiher Leiharbeiter gemäß der im Überlassungsvertrag aufgeführten Tätigkeiten, Zeiträume und in der dort genannten Anzahl.

4.4 Der Entleiher verpflichtet sich, spätestens am ersten Einsatztag eines ihm von dem Verleiher überlassenen Leiharbeiters zu prüfen, ob dieser innerhalb der letzten sechs Monate vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis bei dem Entleiher oder einem Arbeitgeber, der mit dem Entleiher einen Konzern gem. § 18 AktG bildet, ausgeschieden ist. War dies der Fall, teilt der Entleiher dem Verleiher diese Tatsache unverzüglich mit.

4.5 Der Verleiher versichert, dass die von ihm überlassenen ausländischen Leiharbeiter, falls erforderlich, einen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 SGB III besitzen.

5. MITWIRKUNGS- UND FÜR- SORGEPFLICHT DES ENTLEIHERS

5.1 Der Entleiher übernimmt vollumfänglich die Fürsorgepflicht gegenüber den Leiharbeitern im Zusammenhang mit Unfallschutz und Arbeitsschutzmaßnahmen am Arbeitsort (§ 618 BGB, § 11 Abs. 6 AÜG).

5.2 Die Kosten einer eventuell erforderlichen Schutzkleidung sowie für sonstige Berufs- oder Arbeitskleidung trägt der Entleiher.

5.3 Der Verleiher stellt sicher, dass die Leiharbeiter gesundheitlich für die Tätigkeit beim Entleiher geeignet sind. Der Verleiher führt nach Unterrichtung durch den Entleiher die für den jeweiligen Arbeitsbereich gesetzlich vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Untersuchungen durch und unterrichtet die Leiharbeiter über Sicherheits- und Arbeitsschutz. Der Entleiher weist den Verleiher auf evtl. erforderliche zusätzliche Anforderungen hin. Die Kosten hierfür trägt der Entleiher.

5.4 Der Entleiher stellt sicher, dass am Arbeitsort die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen und -pausen eingehalten werden.

5.5 Der Entleiher wird beachten, dass die Leiharbeitnehmer keine Inkassotätigkeiten wahrnehmen oder Geldtransporte übernehmen dürfen.

6. HAFTUNG

6.1 Der Verleiher überlässt dem Entleiher Leiharbeitnehmer, die die für die jeweilige Tätigkeit bei dem Entleiher erforderliche Qualifikation und Zuverlässigkeit besitzen.

6.2 Der Verleiher, dessen gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften nicht für durch Leiharbeitnehmer anlässlich ihrer Tätigkeit beim Entleiher verursachten Schäden, es sei denn, es liegt ein Fall vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Auswahlverschulden seitens des Verleihers vor. Im Übrigen ist die Haftung des Verleihers sowie seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auf die schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie auf die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, auf deren ordnungsgemäße Erfüllung der Entleiher regelmäßig vertraut und vertrauen darf, beschränkt. Dies gilt sowohl für gesetzliche als auch für vertragliche Haftungstatbestände, insbesondere im Falle des Verzugs, der Unmöglichkeit, der Pflichtverletzung oder Fällen der unerlaubten Handlung. Bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verleiher nur für vorhersehbare Schäden. Die Haftung des Verleihers wird- soweit gesetzlich zulässig- begrenzt auf den Wert des Zehnfachen des jeweiligen Auftrags, maximal aber auf einen Betrag in Höhe von 1.000.000,00 Euro.

6.3 Der Entleiher haftet dem Verleiher für sämtliche Schäden, die dem Verleiher dadurch entstehen, dass der Entleiher seinen Pflichten gem. § 5 nicht bzw. nicht zeitgerecht nachkommt. Der Entleiher stellt den Verleiher zusätzlich von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung dieser Prüfungs- und/oder Mitteilungspflicht beruhen.

7. VERGÜTUNG

7.1 Der Entleiher zahlt dem Verleiher für jeden Leiharbeitnehmer die für diesen vereinbarte Vergütung zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

7.2 Die Abrechnung erfolgt durch den Verleiher auf Grund der vom Entleiher wöchentlich abzuzeichnenden Tätigkeitsnachweise. Hierin sind alle Stunden zu bescheinigen, die der Leiharbeitnehmer dem Entleiher zur Verfügung stand. Der Entleiher gewährleistet, dass ein Bevollmächtigter des Entleihers für die Kontrolle und das Abzeichnen des Tätigkeitsnachweises am Einsatzort zur Verfügung steht.

7.3 Für den Fall, dass dem Verleiher Stundennachweise zur Abrechnung nicht vorgelegt werden und dies auf ein Verhalten des Entleihers zurückgeht, ist der Verleiher berechtigt, im Streitfalle eine tägliche Arbeitszeit des Leiharbeitnehmers zu berechnen, die der maximalen täglichen Arbeitszeit von Arbeitnehmern nach dem Arbeitszeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung entspricht (§ 3 ArbZG). Dem Entleiher bleibt in diesen Fällen vorbehalten, eine geringere Beschäftigungsdauer des Leiharbeitnehmers nachzuweisen.

7.4 Im Fall des Zahlungsverzugs des Entleihers ist der Verleiher berechtigt, den gesetzlichen Verzugszins, mindestens jedoch 9 (neun) Prozentpunkte über dem Basissatz der Deutschen Bundesbank sowie die Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB zu berechnen.

7.5 Jegliche Beanstandung und Reklamation bezüglich der Rechnung muss dem Verleiher binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich mitgeteilt werden. Der Verleiher wird die Reklamation prüfen und anschließend über etwaige Korrekturen entscheiden. Beanstandungen werden nach Ablauf von 21 Tagen nach Rechnungsdatum in keinem Fall mehr berücksichtigt. Nach Ablauf des Zeitraums wird angenommen, dass die Rechnungen durch den Entleiher anerkannt wurden.

7.6 Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Entleiher ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

7.7 Die Rechnungen werden monatlich vom Verleiher erstellt und sind jeweils innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang der Rechnung beim Entleiher zur Zahlung fällig.

7.8 Wird eine Gefährdung der Zahlungsforderung erkennbar, so ist der Verleiher berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung sofort fällig zu stellen, sofern diese Leistungen bereits erbracht sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Auskunft einer Bank die Kreditwürdigkeit des Entleihers nahelegt oder sich der Entleiher mit mindestens zwei Rechnungen im Zahlungsverzug befindet.

8. ANWENDUNG VON TARIF- VERTRÄGEN, GESETZLICHE LOHN- UNTERGRENZE

8.1 Der Verleiher überlässt dem Entleiher nur solche Leiharbeitnehmer, mit denen die Anwendung tarifvertraglicher Regelungen vereinbart ist.

8.2 Im Bereich Technischer Staffing Service kommt der Tarifvertrag des Bundesarbeitgeberverbandes der Personaldienstleister e.V. (BAP) mit den Mitgliedsgewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) in seiner bei Unterzeichnung des Einzelarbeitsvertrags gültigen Fassung zur Anwendung.

8.3 Für Arbeitnehmer des Bereichs SGS Gottfeld Industrial Services kommt der Tarifvertrag IGZ in seiner bei Unterzeichnung des Einzelarbeitsvertrags gültigen Fassung zur Anwendung.

9. AUSTAUSCH VON LEIHARBEITNEHMERN

Der Verleiher ist jederzeit berechtigt, aus gesetzlichen oder organisatorischen Gründen Leiharbeitnehmer beim Entleiher auszutauschen und durch fachlich gleichermaßen qualifizierte Leiharbeitnehmer zu ersetzen.

10. GEHEIMHALTUNG, DATENSCHUTZ

10.1 Der Entleiher verpflichtet sich, weder allgemein noch einem Dritten gegenüber von dem Verleiher übermittelte Daten, insbesondere Preise, Kenntnisse oder Erfahrungen (nachfolgend: „Informationen“) schriftlich, mündlich oder auf anderem Weg weiterzugeben. Diese Verpflichtung betrifft nicht Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind oder die zu einem späteren Zeitpunkt allgemein bekannt wurden, ohne die vorliegende Verpflichtung zu brechen. Gleiches gilt für Informationen, die dem Entleiher nachweislich vor Erhalt der Informationen oder zu einem späteren Zeitpunkt bereits bekannt waren, ohne gegen diese Vereinbarung zu verstoßen.

10.2 Alle Rechte (einschließlich gewerblicher Schutz- und Urheberrechte) bezüglich bekanntgegebener Informationen bleiben vorbehalten. Die Weitergabe der Informationen an den Entleiher ermächtigt nur zur vereinbarten Nutzung.

10.3 Die Geheimhaltung gilt auch für Daten, die unter das Datenschutzgesetz fallen. Die Parteien werden personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei und ihrer Mitarbeiter nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten und nutzen. Sie werden personenbezogene Daten insbesondere gegen unbefugten Zugriff sichern und darüber hinaus diese Daten weder aufzeichnen noch speichern noch vervielfältigen noch in irgendeiner Form nutzen oder verwerten oder ohne Zustimmung des Berechtigten an Dritte weitergeben.

10.4 Der Verleiher und der Entleiher beachten das Bundesdatenschutzgesetz in seiner jeweiligen Fassung.

11. BEACHTUNG DES CODE OF INTEGRITY DES VERLEIHERS

Der Entleiher verpflichtet sich, den Code of Integrity des Verleiher, eines Integritäts- und Berufskodex der Unternehmensgruppe des Verleiher, in der bei Annahme des Einzelangebots gültigen Fassung zu beachten. Dies gilt aber nur für die Bestimmungen, die ihrem Wesen auf dieses Vertragsverhältnis anwendbar sind. Der entsprechende Code of Integrity ist unter

<http://www.sgsgroup.de/de-DE/Our-Company/Compliance-and-Integrity/Code-of-Integrity.aspx> erhältlich.

12. ÜBERNAHME/VERMITTLUNG

12.1 Stellt der Entleiher einen an ihn überlassenen Leiharbeiter ein und beendet dieser Leiharbeiter sein Vertragsverhältnis mit dem Verleiher, so schuldet der Entleiher dem Verleiher eine Vermittlungspauschale, welche für die hier gegebene Qualifikation markt- und verkehrsüblich ist. Dies nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

Schließt der Entleiher mit dem Leiharbeiter innerhalb eines 12-monatigen Zeitraums, gerechnet vom Beginn der ersten Überlassung, einen Arbeitsvertrag, so berechnet sich die Vermittlungspauschale gemäß den in dieser Ziffer genannten Parametern. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung ist die Annahme des Arbeitsvertragsangebots durch den Leiharbeiter bei Einstellung im:

- (i) 01. bis 04. Monat nach Beginn der letzten Überlassung drei Bruttomonatsgehälter
- (ii) 05. bis 08. Monat nach Beginn der letzten Überlassung zwei Bruttomonatsgehälter
- (iii) 09. bis 12. Monat nach Beginn der letzten Überlassung ein Bruttomonatsgehalt

12.2 Die Vermittlungspauschale wird bei Begründung des Arbeitsverhältnisses, d.h. mit Annahme des Arbeitsvertragsangebotes, binnen 30 Tagen fällig.

13. VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNG

Die Vertragsparteien sind unbeschadet der jeweiligen Einsatzdauer der Leiharbeiter berechtigt, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

14. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

14.1 Alle Streitigkeiten, die sich aus den vertraglichen Beziehungen unter Bezugnahme auf diese AGB ergeben, unterliegen der Anwendung und Auslegung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts.

14.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Seiten Hamburg.

15. SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit werden die Parteien eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

16. SCHRIFTFORMKLAUSEL

Eine Änderung oder Ergänzung dieser AGB bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

DIE SGS-GRUPPE IST DAS WELTWEIT FÜHRENDE UNTERNEHMEN IN DEN BEREICHEN PRÜFEN, TESTEN, VERIFIZIEREN UND ZERTIFIZIEREN.